

## I.

Es geht um ein schlimmes Kapitel der römischen Rechtsgeschichte.<sup>1</sup> Die Ereignisse spielen im Jahre 61 n. Chr.<sup>2</sup> Die Regierungszeit Neros war erst zur Hälfte abgelaufen. Die Leitung des Reichs lag noch in guten Händen. Nero hatte sie seinem Lehrer Seneca und dem Gardepräfekten Afranius Burrus<sup>3</sup> praktisch überlassen. Ihr Erfolg beruhte namentlich auf dem Ausgleich zwischen Kaiser und Senat, den sie geschickt und entschlossen betrieben.<sup>4</sup> So waren die innenpolitischen Verhältnisse durchaus entspannt, als im Jahre 61 ein Mordfall große Erregung auslöste.

1. Es war die Ermordung des Stadtpräfekten L. Pedanius Secundus; er wurde von einem seiner Sklaven getötet.

Der *praefectus urbi* war der unmittelbare Vertreter des Kaisers in Rom und Italien.<sup>5</sup> Ihm oblag die Verwaltung der Stadt, sämtliche Polizeiaufgaben waren ihm zugeordnet, und auch an der Gerichtsbarkeit hatte er Anteil. Über seine Kompetenzen sind wir genauer erst durch die Juristen des 2. und 3. Jahrhunderts unterrichtet. Darum wissen wir nicht, ob auch schon Pedanius Secundus für Beschwerden von Sklaven gegen ihren Herrn zuständig war.<sup>6</sup>

Die Stadtpräfektur war Konsularen vorbehalten, der Stadtpräfekt darum immer auch ein Mitglied des Senats. Pedanius Secundus<sup>7</sup> war im Jahre 43 mit dem Konsulat ausgezeichnet worden<sup>8</sup> und hatte Anfang

<sup>1</sup> NÖRR (1983) 187.

<sup>2</sup> Sie werden nur von Tacitus berichtet: ann. 14.42–45.

<sup>3</sup> Zu Seneca: ROSSBACH, RE 1 (1894) 2242 f.; STEIN, PIR I<sup>2</sup> (1933) A 617. Zu Burrus: v. ROHDEN, RE 1 (1893) 712 f.; STEIN PIR I<sup>2</sup> (1933) A 441.

<sup>4</sup> Burrus starb im Jahre 62, und wohl noch im selben Jahr zog sich Seneca aus der Politik zurück (vgl. KOESTERMANN zu 14.56.3 und 15.45.3). Jetzt erst wurde Neros Regierung despotisch, s. etwa HOHL, RE Suppl. 3 (1918) 374 f., 392; B. H. WARMINGTON, Nero (1969) 40 ff., 135 ff. "The legal measures and legal discussions of Nero's time" bei J. A. CROOK, The Irish Jurist 5 (1970) 358 ff.

<sup>5</sup> SACHERS, RE 22 (1954) 2513 ff.

<sup>6</sup> SACHERS 2520. Offenbar erst im 2. Jh. n. Chr. konnte vor dem *praefectus urbi* ein Sklave seine Freiheit erzwingen, wenn er sich 'mit seinem Gelde' (s. nach A. 99) von einem Dritten zum Zwecke der Freilassung hatte kaufen lassen: Marcianus D 40.1.5 pr. Zu dieser *redemptio servi suis nummis* grundlegend L. v. SEUFFERT, Festschr. f. d. jur. Fakultät in Giessen (1907) 1 ff.; s. jetzt auch O. BEHREND, in: Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung (1980) 59 ff.; G. HORSMANN, Historia 35 (1986) 308 ff.

<sup>7</sup> GROAG, RE 19 (1937) 23 f.

<sup>8</sup> Zuletzt BARBIERI, Rend. Acc. Lincei 30 (1975) 153 f.; GALLIVAN, Class. Quart. 28 (1978) 407 f.